

## XII.

# Zur Geschichte der Strafrechtspflege im Kurfürstentum Sachsen während des 18. Jahrhunderts.

Von

R. GLAUNING.

---

Im Mai d. J. waren zweihundert Jahre verflossen, seit das „Zucht-, Waisen- und Armenhaus“ zu Waldheim seiner Bestimmung übergeben wurde. Da der Krieg den Verfasser verhindert hat, der Anstalt zu ihrem Geburtstage eine eingehendere Darstellung zu widmen, so möge der vorliegende schon vor mehreren Jahren entstandene Aufsatz als Gedenkblatt an diesen Tag hier eine Stelle finden<sup>1)</sup>.

Für die ältere Rechtsgeschichte Sachsens und insbesondere die Geschichte der Strafrechtspflege fehlt es noch zu sehr an Vorarbeiten, als daß ein Eingehen auf die Entwicklung während des Mittelalters sich empfehlen könnte.

Als Kaiser Karl V. 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg den Entwurf zu einer peinlichen Gerichtsordnung (P. G. O.) zum Vortrag brachte, die dann für Jahrhunderte die wichtigste Grundlage für die Strafrechtspflege im deutschen Reiche

---

<sup>1)</sup> Benutzt wurden Ehrhard, Handbuch des chursächsischen peinlichen Rechts (Leipzig 1789); Weiske, Handbuch der Strafgesetze des Königreiches Sachsen (Leipzig 1833); Malblanc, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Nürnberg 1783); Stübel, System des allgemeinen peinlichen Rechts (Leipzig 1795); von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (Berlin, Guttentag); Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde; Pollitz, Strafe und Verbrechen (Leipzig 1910); Holtzendorff und Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens (Hamburg 1888).